

29. Juni 2020

Wiederaufnahme der Prüfungstätigkeit durch die sächsischen Finanzämter

Die Corona-Pandemie hat auf große Teile der Wirtschaft erhebliche negative Auswirkungen. Um in der Krise hierauf angemessen und mit größtmöglicher Rücksichtnahme zu reagieren, fanden Außenprüfungen in den letzten Monaten nur in sehr eingeschränktem Umfang statt.

Die Steuerverwaltung ist aber auch in Krisensituationen gehalten, ihren gesetzlichen Auftrag der gleichmäßigen und rechtmäßigen Steuerfestsetzung zu erfüllen. Aus diesem Grund wird die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen und Nachschau wieder aufgenommen.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes besonders wichtig:

- Bei den Prüfungen ist weiterhin der Infektionsschutz oberstes Gebot. Die bekannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind durch die Außenprüfer und Unternehmer zu beachten. Dies trägt zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bei.
- Vor Erlass einer Prüfungsanordnung wird das Erfordernis einer Außenprüfung in jedem Fall unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation abgewogen. Eine zusätzliche Belastung der von der Krise betroffenen Unternehmer soll grundsätzlich vermieden werden.
- Soweit Unternehmer oder ihre Steuerberater nachvollziehbar darlegen, dass eine Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt sachgerechter wäre, soll darauf im Einzelfall reagiert werden.
- Die Dauer einer Außenprüfung soll durch geeignete Schwerpunktsetzung auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- Eine offene und sachliche Zusammenarbeit der Außenprüfer und Unternehmer trägt dazu bei, Prüfungen in angemessener Zeit abzuschließen, Rechtssicherheit herbeizuführen und die Belastungen gering zu halten.

Die Unternehmer können sich mit Fragen zur Außenprüfung jederzeit an ihr zuständiges Finanzamt wenden.